



StadtBezirks- SportVerband 4 e.V.

Für den Sport im Veedel

Mitglied im Stadtsportbund Köln und KölnerSportFörderVerein



Leitfaden zur EU-Datenschutzgrundverordnung

Am 25.5.2018 tritt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung mit folgenden Auswirkungen für Vereine und Verbände in Kraft:

- Sie hat bindenden Charakter, d. h. auch für Vereine und Verbände.
- Der Verein/Verband **muss** klare Regelungen für den Datenschutz treffen.
- Der Datenschutz **muss** in der Satzung des Vereins/Verbands stehen.
- Das neue Mitglied **muss** auf den Datenschutz im Verein/Verband hingewiesen werden.
- Es gibt für Vereine/Verbände **keinen** Ermessensspielraum mehr d. h. sie müssen einen Datenschutzbeauftragten haben, wenn mindestens 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 38 BDSG). Es spielt hier keine Rolle ob diese Personen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind. Das gilt auch für Übungsleiter und Trainer.
- Haben Vereine/Verbände keinen Datenschutzbeauftragten und werden von der Aufsichtsbehörde erwischt, wird es teuer. Die Strafe zahlt dann der Verein/Verband
- Der Datenschutzbeauftragte muss zertifiziert sein.
- Es ist davon auszugehen, dass Ende 2018 die ersten Prüfungen in Bezug auf Datenschutz von den Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.
- Er muss vom Verein/Verband berufen werden.
- Er darf **nicht** dem Vorstand angehören, d. h. er **muss** neutral sein.
- Der Datenschutzbeauftragte muss der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden.
- Der Datenschutzbeauftragte spricht nur Empfehlungen aus, d. h. er macht **keine** Rechtsberatung.
- Das Datenschutzmanagement muss im Verein/Verband eingeführt werden.

Die Rechte der Mitglieder im Überblick

➤ Das Recht auf Zugang zu Informationen

Alle Mitglieder haben das Recht, auf ihre eigenen personenbezogenen Daten zugreifen zu dürfen. Sie haben einen Anspruch darauf, zu erfahren, wie der Verein die personenbezogenen Daten verwendet. Auf Wunsch des Mitglieds muss der Verein eine Kopie personenbezogener Daten kostenlos dem Mitglied zur Verfügung stellen.

➤ Das Recht auf Vergessenwerden

Das bedeutet, dass die Mitglieder ein Anrecht darauf haben, „vergessen“ zu werden. Das gilt ganz besonders dann, wenn die Mitgliedschaft endet, oder wenn dem Verein die weitere Nutzung der Daten untersagt wird. Das heißt auch, dass der Verein Dritte, denen er Daten übermittelt hat, darüber informieren muss:

- wenn unrichtige Daten berichtigt wurden gem. Art. 16 GVO,
 - bestrittene Daten gesperrt haben,
 - unzulässig erhobenen Daten gesperrt wurden. Das können Daten sein, die die Dachverbände erhalten haben.
- Das Recht auf Portabilität der Daten
Insbesondere bei Service-Anbietern wird die Übertragbarkeit von Daten wichtig. Betroffene haben einen entsprechenden Anspruch auf Übertragung der Daten in ein üblich maschinenlesbares Format.
- Das Recht auf Informationen und Freigabe
Das bedeutet, bevor der Verein Daten sammelt, der Betroffene darüber informiert werden muss. Der Betroffene muss der Erfassung seiner Daten ausdrücklich zustimmen. *Ein stillschweigendes Einverständnis reicht nicht aus!*
- Alle Prozesse, mit denen der Verein Daten sammelt, müssen daraufhin überprüft und entsprechend angepasst werden.
 - Es muss hier sicher gestellt sein, dass das eingeholte Einverständnis des Mitgliedes dokumentiert und gespeichert wird.
- Das Recht auf Berichtigung falscher Daten
Wie bisher gibt es einen Berichtigungsanspruch, wenn Daten veraltet, unvollständig oder falsch sind.
- Recht auf Einschränkung der Datennutzung
Mitglieder dürfen verlangen, dass ihre persönlichen Daten **nicht** weiterverarbeitet werden. Der Verein darf diese zwar speichern, im Ergebnis aber **nicht** weiter verwenden.
- Das Einspruchsrecht
Direktmarketing wird von vielen als besonders störend empfunden. Daher dürfen Mitglieder Einspruch gegen die Verwendung ihrer Daten für direktes Marketing einlegen. Hierüber müssen Sie bei der Erhebung der Daten informieren. Sobald das Mitglied Einspruch erhoben hat, dürfen die Daten **nicht** mehr verwendet werden.
- Der Anspruch auf Benachrichtigung
Kommt es zu einem Problem mit der Datensicherheit, was personenbezogene Daten betrifft, muss der Verein die betroffenen Mitglieder innerhalb von 72 Stunden darüber informieren. Das bedeutet für den Verein:
- Dass er im eigenen Interesse die Datensicherheit optimieren muss.
 - Er muss Maßnahmen ergreifen und einrichten, damit die Probleme bei der Datensicherheit erkannt werden,
 - Er muss einen Prozess definieren, um im Falle eines Falles innerhalb von 72 Stunden das betroffene Mitglied zu informieren.

Das Mitglied muss aktiv, d. h. mit seiner Unterschrift, der Datenverarbeitung zustimmen. Es spricht nichts dagegen, das Einverständnis für mehreren Verarbeitungszwecken in einem Dokument zusammenzufassen (Erwägungsgrund, Artikel 32 Satz 4 und Satz 5 DSGVO). Damit kann der Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand im Verein erheblich reduziert werden.

Was tun bei Datenpanne?

Sobald es zu einer Datenpanne gekommen ist, muss der Verein abschätzen, ob Risiken für die betroffenen Mitglieder wahrscheinlich sind. Dazu gehören u. a. Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder auch ein finanzieller Verlust. Das muss der Verein in der Risikoabwägung dokumentieren.

Neben den Betroffenen muss der Datenschutzbeauftragte des Landes NRW informiert werden, wenn es zur Datenpanne gekommen ist. Dies muss unverzüglich, d. h. innerhalb von 72 Stunden, nach Kenntnis des Vorfalls, geschehen. Im Artikel 33 DSGVO ist geregelt, was dem Datenschutzbeauftragten alles mitgeteilt werden muss.

- Was ist passiert und wie viele Personen und Datensätze sind ca. betroffen?
- Welche Folgen hat die Verletzung der personenbezogenen Daten?
- Was haben Sie getan, um die Folgen abzumildern bzw. zu beseitigen?

Die Datenpanne muss mit allen Auswirkungen und ergriffenen Maßnahmen dokumentiert werden.

Dieser Leitfaden stellt keine Rechtsberatung dar!

Der Text der DSGVO ist hier zu finden <https://dsgvo-gesetz.de/>

Köln, den 16.01.2018

Waltraud Meyer-Gladbach
(Vorsitzende)